

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 30

Jahrgang 2021

17. November 2021

Inhaltsverzeichnis

2021/088 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ab 1. Januar 2022

2021/089 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ab 1. Januar 2022

**2021/090 Widmung von Straßen in Emmerich am Rhein;
hier: Heinrich-Bonnes-Weg, Heinrich-Butzfeld-Straße, Johann-Awater-Straße und Praestsches Feld**

2021/088 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung für eine Dauer von maximal 3 Monaten Erdgas aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck, in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist. Die Belieferung erfolgt nach den geltenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den Allgemeinen Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH in den jeweils gültigen Fassungen, wenn: a) vom Anschlussnutzer Erdgas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Erdgasliefervertrag zugeordnet werden kann, oder b) der eigentliche Erdgaslieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz. Aufgrund der massiv gestiegenen Börsenpreise tritt zum 1. Januar 2022 das Preisblatt für die Ersatzversorgung in Kraft. Das zum 1. Februar 2021 veröffentlichte Preisblatt für Haushaltskunden gemäß § 3 EnWG gilt weiterhin.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden bei einer Abnahme von mehr als 10.000 Kilowattstunden pro Jahr

Preisblatt für Kunden mit und ohne Leistungsmessung	Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche - und berufliche Zwecke	
	netto	brutto ³⁾
Arbeitspreis¹⁾	22,95 ct/kWh	27,31 ct/kWh
Grundpreis ¹⁾	180,00 €/Jahr	214,20 €/Jahr
Leistungspreis ¹⁾	0,00 €/kW/Jahr	0,00 €/kW/Jahr
Messstellenbetrieb ²⁾		
- G 2,5 bis 6	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr
- G10 – G25	20,00 €/Jahr	23,80 €/Jahr
- G40 – G100	27,50 €/Jahr	32,73 €/Jahr
- G 100 und >	250,00 €/Jahr	297,50 €/Jahr
- Mengenumwerter	350,00 €/Jahr	416,50 €/Jahr
- GSM-Modem	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
- Analog-Modem	200,00 €/Jahr	238,00 €/Jahr
- GPRS-Modem	250,00 €/Jahr	297,50 €/Jahr

¹⁾ In den Endpreis fließen zum 1. Januar 2022 ein:

- Energiesteuer (Erdgassteuer)
- Bilanzierungsumlage
- CO²-Preis
- Konzessionsabgabe
- Entgelte des Netzbetreibers

²⁾ Der Endpreis versteht sich zzgl. des Entgelts für den Messstellenbetrieb. Informationen zum Netzentgelt und zum grundzuständigen Messstellenbetrieb finden Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-emmerich.de.

³⁾ Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Emmerich am Rhein, den 17.11.2021

Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer

Udo Jessner

2021/089 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung für eine Dauer von maximal 3 Monaten Strom aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung, in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist. Die Belieferung erfolgt nach den geltenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den Allgemeinen Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einschließlich den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH in den jeweils gültigen Fassungen, wenn: a) vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder b) der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz. Aufgrund der massiv gestiegenen Börsenpreise tritt zum 1. Januar 2022 das Preisblatt für die Ersatzversorgung in Kraft. Das zum 1. Februar 2021 veröffentlichte Preisblatt für Haushaltskunden gemäß § 3 EnWG gilt weiterhin.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden bei einer Abnahme von mehr als 10.000 Kilowattstunden pro Jahr

Preisblatt für Kunden mit und ohne Leistungsmessung	Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche - und berufliche Zwecke	
	netto	brutto ³⁾
Arbeitspreis ¹⁾	47,95 ct/kWh	57,06 ct/kWh
Grundpreis ¹⁾	145,00 €/Jahr	172,55 €/Jahr
Leistungspreis ¹⁾	0,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb ²⁾		
- Entgelt Eintarifzähler	11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr
- Entgelt Zweitarifzähler	13,50 €/Jahr	16,07 €/Jahr
- Entgelt Lastgangzähler	311,90 €/Jahr	371,16 €/Jahr
- Entgelt Strom-/Spannungswandlersatz	8,10 €/Jahr	9,64 €/Jahr

¹⁾ In den Endpreis fließen zum 1. Januar 2022 ein:

- EEG-Umlage
- Stromsteuer
- KWK-Umlage
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG
- Umlage nach § 19 StromNEV
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AblAV
- Konzessionsabgabe
- Entgelte des Netzbetreibers

- 2) Der Endpreis versteht sich zzgl. des Entgelts für den Messstellenbetrieb. Informationen zum Netzentgelt und zum grundzuständigen Messstellenbetrieb finden Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-emmerich.de. Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.
- 3) Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Emmerich am Rhein, den 17.11.2021
Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer
Udo Jessner

2021/090 Widmung von Straßen in Emmerich am Rhein;

hier: Heinrich-Bonnes-Weg, Heinrich-Butzfeld-Straße, Johann-Awater-Straße
und Praestsches Feld

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028) werden die Straßen Heinrich-Bonnes-Weg, Heinrich-Butzfeld-Straße, Johann-Awater-Straße und Praestsches Feld dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Emmerich am Rhein.

1. Heinrich-Bonnes-Weg

Die Straße Heinrich-Bonnes-Weg besteht aus dem Grundstück Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 1346, und ist zur öffentlichen Straße ausgebaut worden. Es handelt sich hierbei um eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die Widmung der Straße erfolgt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, -zweck oder Benutzerkreis.

Die gewidmete Fläche ist im nachstehend abgebildeten Lageplan Nr. 01 in grüner Farbe dargestellt.

2. Heinrich-Butzfeld-Straße

a) Die Heinrich-Butzfeld-Straße in der Gemarkung Praest, Flur 3 besteht aus den Flurstücken 1388, 1299 und 1367. Es handelt sich hierbei um eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die Widmung der Straße erfolgt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, -zweck oder Benutzerkreis.

b) Der im Süden, zwischen den Flurstücken 1395, 1401, 792 + 794, gelegene Wegeteil des Flurstückes **1367** dient als Verbindung zum Bahnweg und erhält eine Widmungsbeschränkung auf die Benutzungsart **Fuß- und Radweg**.

Im nachstehend abgebildeten Lageplan Nr. 02 ist die gewidmete Fläche ohne Widmungsbeschränkung in grüner Farbe und die gewidmete Fläche mit Widmungsbeschränkung auf die Benutzungsart Fuß- und Radweg in gelber Farbe dargestellt.

3. Johann-Awater-Straße

Die Straßenfläche der Gemeindestraße Johann-Awater-Straße hat bereits in 2012 eine Widmung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, -zweck oder Benutzerkreis erhalten. Im Rahmen des Straßenausbaues der Heinrich-Butzfeld-Straße hat eine Neuparzellierung der Straßenflächen stattgefunden und dabei ist der Straßenfläche Johann-Awater-Straße eine Teilfläche zugeschlagen worden.

Die im nachstehend abgebildeten Lageplan Nr. 03 zur Vorlage in grüner Farbe dargestellte Teilfläche des Flurstückes 1387 in der Gemarkung Praest, Flur 3, erhält ebenfalls eine Widmung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, -zweck oder Benutzerkreis.

4. Praestsches Feld

Die Straßenfläche Praestsches Feld in der Gemarkung Praest, Flur 3, besteht aus den Flurstücken 1157, 1371 und 1002. Ausgebaut und Abgenommen ist die Straße zwischen Grüne

Straße Hausnummern 156 + 158 im Norden und Heinrich-Bienen-Straße Hausnummer 11 im Süden. Der Ausbau der restlichen Straßenfläche ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Bei der ausgebauten Straßenfläche handelt es sich um eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die Widmung der Straße Praestsches Feld erfolgt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, -zweck oder Benutzerkreis.

Die gewidmete Fläche ist im nachstehend abgebildeten Lageplan Nr. 04 zur Vorlage in grüner Farbe dargestellt.

Die Widmungen der vorgenannten Straßen werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt und werden mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne aus denen die gewidmeten Grundstücksflächen ersichtlich sind, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Stadtentwicklung, Rathaus, Zimmer 204, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes Klage erhoben werden, wenn der Kläger unmittelbar durch die Widmungsverfügung in eigenen Rechten verletzt ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Emmerich am Rhein, 05.11.2021

Der Bürgermeister

Peter Hinze

